

Wahlordnung (gem. §§ 7 und 8 Satzung)

Stand: 14.11.2016

§ 1 | Allgemeines

(1) Diese Wahlordnung regelt die Wahl des vertretungsberechtigten Vorstands gemäß § 7 der Satzung und die Wahl des geschäftsführenden Vorstands gemäß § 8 der Satzung. Die beiden Wahlen sollen an einem Wahltermin durchgeführt werden.

(2) Die Wahlen finden in der Regel alle zwei Jahre in einer ordentlichen Mitgliederversammlung oder per Briefwahl statt. Der Wahltermin wird vom geschäftsführenden Vorstand festgelegt.

§ 2 | Wahlrecht

(1) Wahlberechtigt sind alle Mitglieder des Netzwerk Schulsozialarbeit Baden-Württemberg e.V., deren Beitrittserklärung vier Wochen vor dem Wahltermin angenommen wurde.

(2) Wählbar für die Wahl als vertretungsberechtigter Vorstand nach § 7 der Satzung alle natürlichen Mitglieder des Vereins.

§ 3 | Allgemeine Wahlgrundsätze

(1) Die Wahlen sind grundsätzlich frei, unmittelbar und gleich.

(2) Auf Antrag können die Wahlen geheim durchgeführt werden. Hierzu spätestens bei der Mitgliederversammlung ein entsprechender formloser Antrag beim Wahlausschuss eingegangen sein. Bei Briefwahl werden die Wahlen geheim durchgeführt.

§ 4 | Wahlausschuss

(1) Auf der Mitgliederversammlung ist ein zweiköpfiger Wahlausschuss durch die Mitgliederversammlung zu berufen. Bei Briefwahl wird der Wahlausschuss durch den Vorstand bestimmt.

(2) Der Wahlausschuss leitet die Wahl in der Mitgliederversammlung.

§ 5 | Wahlvorschläge

(1) Die Wahl muss mindestens vier Wochen vor dem Wahltermin auf der Internetplattform des Netzwerk Schulsozialarbeit Baden-Württemberg e.V. ausgeschrieben werden. Bei Briefwahl acht Wochen vor der Wahl.

Stand: 14.11.2016

(2) Wahlvorschläge können bis zur Mitgliederversammlung und auf der Mitgliederversammlung von allen Mitgliedern eingebracht werden.

(3) Spätestens vier Wochen vor dem Wahltermin erhalten die Mitglieder schriftlich die Einladung zur Wahl. Diese wird auch im Mitgliederbereich der Internetplattform veröffentlicht.

§ 6 | Durchführung der Wahl

(1) Der Wahlausschuss leitet die Wahl. Die Auszählung der Stimmen erfolgt durch den Wahlausschuss.

(2) Die Stimmabgabe erfolgt persönlich in der Mitgliederversammlung. Stimmenübertragung ist für natürliche Personen ausgeschlossen. Wenn juristische Personen stimmberechtigt sind, werden diese gemäß § 9 Abs. 5 der Satzung von natürlichen Personen vertreten.

(3) Die Mitglieder des vertretungsberechtigten Vorstands werden einzeln in folgender Reihenfolge gewählt: Vorsitzender, erstes weiteres Vorstandsmitglied, zweites weiteres Vorstandsmitglied.

(4) Im Anschluss werden die zwei weiteren Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands einzeln gewählt.

(5) Der Wahlleiter fragt die Gewählten, ob sie die Wahl annehmen.

§ 6 | Durchführung einer Briefwahl

- (1) Durch einen einstimmigen Beschluss des Vorstandes kann die Wahl des Vorstandes durch eine reine Briefwahl erfolgen.
- (2) Es gelten hierbei die Bestimmungen der §§ 1-4 dieser Wahlordnung.
- (3) § (5) der Wahlordnung kommt in den Punkten (1) und (2) zur Anwendung
- (4) Abweichend von §5 (3) müssen vier Wochen vor der Wahl die Einladungen mit gesamten Wahlunterlagen versandt werden.
- (5) Zum benannten Endtermin der Wahl tritt der Wahlausschuss zusammen und zählt die eingegangenen Stimmzettel aus.
- (6) Die Annahme der Wahl wird schriftlich von den Gewählten vom Wahlausschuss eingeholt.

§ 7 | Bekanntgabe des Wahlergebnisses

(1) Das Wahlergebnis wird vom Wahlleiter unmittelbar im Anschluss an die Wahl bekanntgegeben.

Wahlordnung (gem. §§ 7 und 8 Satzung)

Stand: 14.11.2016

(2) Das Wahlergebnis wird auf der Internetplattform des Netzwerk Schulsozialarbeit Baden-Württemberg e.V. veröffentlicht.

§ 8 | Protokoll

Über die Wahl ist ein Protokoll anzufertigen. Dieses wird vom Wahlleiter, vom Protokollant und vom Vorsitzenden unterschrieben.

§ 9 | Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt nach ihrer Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Diese Wahlordnung gemäß §§ 7 und 8 der Satzung wurde heute von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Bad Boll, den 14.11.2016

gez. Thorsten Gabor
Vorsitzender